

Kombi-Fahrausweise

der Regionalverkehrsbetriebe der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM)

und

der Nahverkehr Schwerin GmbH

1 Geltungsbereich

Die Regionalverkehrsbetriebe der Verkehrsgemeinschaft Westmecklenburg (VWM) bieten Kombi-Fahrausweise an. Sie berechtigen zur Nutzung von Bussen der Regionalverkehrsbetriebe und der Verkehrsmittel der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Im Einzugsbereich der Nahverkehr Schwerin GmbH gelten die Kombi-Fahrausweise für das Stadtnetz des Verkehrsunternehmens.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Verkauf der Kombi-Fahrausweise erfolgt nur in den Bussen der Regionalverkehrsbetriebe. Die Kombi-Fahrausweise gelten für Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und des Nutzungsgebietes. Die Kombi-Zeitfahrausweise (Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt, Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt) sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kombi-Fahrausweise werden durch den Fahrgast nicht entwertet.

- 2.2 Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifes werden ausgegeben:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Fahrtarife (Regionaltarif + NVS Stadtnetz)</u>
Kombi-Tagesrückfahrkarte	Tagesrückfahrkarte Erwachsener + Tageskarte
Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt	Tagesrückfahrkarte ermäßigt + Kindertageskarte
Kombi-Wochenkarte	Wochenkarte Erwachsener + Wochenkarte
Kombi-Wochenkarte ermäßigt	Wochenkarte ermäßigt + Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
Kombi-Monatskarte	Monatskarte Erwachsener + Monatskarte
Kombi-Monatskarte ermäßigt	Monatskarte ermäßigt + Monatskarte im Ausbildungsverkehr

- 2.3 Die Beförderungsentgelte richten sich nach den vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Fahrtarifen der Regionalbetriebe und der Nahverkehr Schwerin GmbH.

3 Bestimmungen zur Nutzung der Fahrausweise

3.1 Kombi-Tagesrückfahrkarte

Zur Nutzung der Kombi-Tagesrückfahrkarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Tagesrückfahrkarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zur Hin- und Rückfahrt auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und zur Nutzung des Stadtnetzes der Nahverkehr Schwerin GmbH am Lösungstag.

3.2 Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt

Die Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt gilt für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Kombi-Tagesrückfahrkarte ermäßigt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zur Hin- und Rückfahrt auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und zur Nutzung des Stadtnetzes der Nahverkehr Schwerin GmbH am Lösungstag.

3.3 Kombi-Wochenkarte

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte sind alle Fahrgäste berechtigt.



Die Kombi-Wochenkarte gilt an allen Tagen der aufgedruckten Kalenderwoche und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Wochenkarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

Bei Kontrollen ist die Kombi-Wochenkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzuzeigen.

3.4 Kombi-Wochenkarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt gilt an allen Tagen der aufgedruckten Kalenderwoche und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

Bei Kontrollen ist die Kombi-Wochenkarte ermäßigt zusammen mit dem vom jeweiligen regionalen Verkehrsbetrieb ausgestellten Berechtigungsnachweis vorzulegen.

3.5 Kombi-Monatskarte

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte sind alle Fahrgäste berechtigt.

Die Kombi-Monatskarte gilt an allen Tagen des aufgedruckten Kalendermonats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Monatskarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

Bei Kontrollen ist die Kombi-Monatskarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzuzeigen.

Im Liniennetz der Nahverkehr Schwerin GmbH (Stadtnetz) kann der Inhaber der Kombi-Monatskarte (außer Kombi-Monatskarte ermäßigt) an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr) und an Feiertagen seinen Ehepartner oder seinen Partner aus der eingetragenen Lebenspartnerschaft und alle im Haushalt des Karteninhabers lebenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen.

3.6 Kombi-Monatskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Monatskarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Monatskarte ermäßigt gilt an allen Tagen des aufgedruckten Kalendermonats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke des Regionalverkehrsbetriebes und im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH.

Die Kombi-Monatskarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenen Namen.

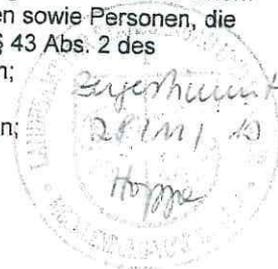
Bei Kontrollen ist die Kombi-Monatskarte ermäßigt zusammen mit dem vom jeweiligen regionalen Verkehrsbetrieb ausgestellten Berechtigungsnachweis vorzulegen.

4 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

4.1 schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

4.2 nach Vollendung des 15. Lebensjahres;

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, mit Ausnahmen der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;



- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
- 4.3 Kinder im Vorschulalter (6 - 7 Jahre).

5 Hinweise

Wird ein Kombi-Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast. Die Rückerstattung erfolgt durch den ausgebenden regionalen Verkehrsbetrieb.

Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed) . Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme weiterer Beförderungsleistungen außerhalb der Kombi-Fahrausweise gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsbetriebes.

